

Humiliaten (1201) und den katholischen Armen (1208) Predigerlaubnis, doch weist der Vf. darauf hin, daß beide Gruppen nicht mehr als Laien zu betrachten seien; eine Ausnahme stellte nur der 3. Orden der Humiliaten dar, denen Innozenz die Predigt innerhalb ihrer Versammlungen erlaubte. Andere predigende Laien jener Zeit wurden — wenn auch meist wegen ihrer Lehre und weniger aufgrund der Tatsache ihrer Predigt — als Häretiker verdammt. — Einen Überblick über das Thema Laienpredigt gibt Walter Brandmüller, Laien auf der Kanzel. Ein Gegenwartsproblem im Licht der Kirchengeschichte, Theologie und Glaube 63 (1973) S. 321—342. W. H.

Georg Dufner, Die Regel des hl. Benedikt und jene der Jesuiten, StMGBO 82 (1971) S. 393—408, stellt fest, daß die Jesuiten — eine im 14. Jh. entstandene Laiengemeinschaft mit striktem Armutsethos, begründet von dem Sieneser Kaufmann Giovanni Colombini, die nach päpstlicher Approbation seit 1367 zunehmend mönchische Züge annahm — bei ihrer Regelschöpfung in der ersten Hälfte des 15. Jh. sich vielfach von der Benediktregel anregen ließen; mit der Augustinregel hätten sie hingegen wenig zu tun. A. P.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 284. 2. Weltliches Recht S. 285. 3. Kirchliches Recht S. 288.

Joseph Balon, Grand Dictionnaire de Droit du Moyen Age (Ius mediævi 5) Fascicule 1: a — acytura, Namur 1972, 192 S. — Die vorliegende 1. Lieferung enthält schätzungsweise 1200 zum größten Teil lateinische oder altfranzösische Stichworte, jeweils mit Angabe eventueller Nebenformen und einer deutenden neufranzösischen Übersetzung. Daß die Übersetzungen manchmal strittig sind, hat der Vf. in der Einleitung selbst betont; z. B. ist *accroissant* schwerlich mit Würdenträger des Reiches (*dignitaire de l'empire*) zu übersetzen (p. 142—143); in der Belegstelle bezieht es sich nämlich nicht auf *justicier de la court*, sondern gehört — zusammen mit dem Attribut *de l'empire* — zum Titel König Wenzels und entspricht den bekannten Formen *Mehrer des Reiches* bzw. *Augustus*. Der Wert des Werkes liegt in der Fülle wörtlich abgedruckter und dankenswerterweise zumeist datierter und lokalisierter Belegstellen, so daß der Benutzer die gegebenen Interpretationen selbst überprüfen kann. Die Daten sind freilich mit Vorsicht zu benutzen; z. B. wird das in der *Constitutio de expeditione romana* vorkommende *absarius* mit 790 datiert (S. 95), obwohl an der vom Vf. selbst angegebenen Stelle (Const. 1, 447) darauf hingewiesen wird, daß der angeblich von Karl d. Gr. stammende Text erst um 1160 entstand. Auch die Zahl der Druckfehler stört (B. Schmeidler für Schmeidler, G. Freiderich für Friedrich, F. Maassen für Maassen). Die bibliographischen Angaben sind nicht immer zuverlässig; z. B. sind die S. XXXII als zwei Titel aufgeführten „Rec. des ordon. des rois de France de la troisième race“ und „De Laurière, ordinationes regum Franc.“ identisch. Vor allem fehlt eine Angabe der Auswahlkriterien, sowohl derer, nach denen einzelne Stellen aus einem benutzten Werk herangezogen wurden, als auch derer, nach denen Rechtstexte überhaupt benutzt wurden oder nicht. So fragt man sich bei der Durchsicht des 34seitigen Index der herangezogenen Quellen, warum z. B. von den *Constitutiones* der MGH nur Band I, nicht auch die übrigen Bände benutzt wurden. Als Quellen dienten offenbar überwiegend französische, niederländische und deutsche Urkundenbücher. Auch Brac-